

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inseraten**  
Für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Bekanntmachung

#### die Außercourssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung betreffend, vom 10. Juli 1874.

Unter Bezugnahme auf die unter  $\times$  nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichkanzlers, die Außercourssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung betreffend, vom 2. Juli 1874, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dergleichen Münzen, soweit überhaupt zeitlich deren Annahme bei Staatscassen nachgelassen war, vom 1. September 1874 an bei denselben nicht weiter in Zahlung genommen werden dürfen.

Dresden, am 10. Juli 1874.

Finanz-Ministerium.  
von Friesen.

#### $\times$ Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung, vom 2. Juli 1874.

Auf Grund des § 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, October, November und December 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bzw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen umgewechselt. Nach dem 31. December 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

Berlin. Die „D. N.-C.“ bringt folgende Nachricht: Die Provinzialbehörden sind veranlaßt worden, den an verschiedenen Orten gegründeten Frauen- und Mädchen-Unterstützungsvereinen eine größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden, da, wie sich herausstellt, diese Vereine unter dem Aushängeschild: „Nothleidenden zu Hilfe zu kommen“, sich fast ausschließlich mit Politik beschäftigen, nach § 3 des Vereinsgesetzes aber Frauenpersonen nicht Mitglieder eines Vereins sein dürfen, in dessen Versammlungen politische Gegenstände erörtert werden. Es handelt sich augenscheinlich um Vereine, welche dieselbe Tendenz verfolgen, wie der hier geschlossene sozialdemokratische Arbeiter- und Jungfrauen-Verein.

Die „Provinzial-Correspondenz“ bespricht in ihrem leitenden Artikel den Mordversuch gegen den Fürsten Bismarck mit starker Betonung der ultramontanen Agitation, welche als Quelle solcher Thaten des Fanatismus anzusehen ist und sagt am Schluß des Artikels sehr bedeutungsvoll: Für die Regierung aber wird der Mordversuch von Riffingen mit Rücksicht auf die Umstände, die ihn charakterisiren, ein dringender Anlaß sein, den Quellen, aus welchen der Fanatismus ungebildeter katholischer Volkstheile immer neue Nahrung schöpft und schließlich bis zum Verbrechen des Mordmordes getrieben wird, näher zu treten, um die Mittel und Wege in Betracht zu ziehen, ihrer unheilvollen Wirksamkeit zum Wohl des Vaterlandes Einhalt zu thun.

Der wegen des Attentats auf den Deutschen Reichskanzler verhaftete Böttchergeselle Kullmann behauptet vor dem Richter, daß er seine That ohne fremden Antrieb verübt hat. Indessen erklärte er dem Fürsten Bismarck gegenüber, auf dessen Frage, er sei gut katholisch und habe schon längst die That geplant, sei auch bereits in Berlin gewesen, habe aber dort den rechten Augenblick für sein Vorhaben nicht gefunden. Der Fürst erwiderte darauf: da hört ja Alles auf, wenn meine eigenen Landsleute mich schon morden wollen, was sollen meine

fremden Feinde erst thun! Die Verbrecher werden nach Neustadt an der Saale überführt werden, da die Sache vor das dortige Untersuchungsgericht gehört. — Ueber die Persönlichkeit des Attentäters gehen der „Magdeb. Btg.“ folgende Notizen zu: „Kullmann ist zu Magdeburg in der Neustadt geboren, 20—21 Jahre alt und der Sohn eines in den Restaurationen in Magdeburg sehr bekannten Handelsmanns, der Spicaale verkauft. Seine Mutter befindet sich schon ungefähr ein Jahr in Halle wegen unheilbarer Geisteskrankheit. Sie wurde an dem Tage wahnsinnig, wo ihr zweiter Sohn eine Stelle antrat, die ihrer Meinung nach das Glück der Familie begründete. Beide Eltern sind aus dem Eichsfelde und streng katholisch. Der älteste Sohn, Eduard, der hier nur in Betracht kommt, hat vier Jahre bei einem hiesigen Meister das Böttcherhandwerk erlernt, ist dann ein Jahr in die Fremde gewesen, um bei seiner Rückkehr in Gesellschaft Gleichgesinnter seinen frühern Lehrmeister auf der Straße mit Messerstichen zu traktiren, wofür ihn  $\frac{1}{2}$  Jahr Gefängniß traf, nach Abbüßung welcher Strafe er sich kurz vor Pfingsten d. J. wieder in die Fremde begab, und seinen Vater bis heute ohne Nachricht von sich gelassen hat.“

Die Aerzte aller europäischen Völker die in Wien tagen, haben sich über die Entstehung und Verbreitung der Cholera dahin ausgesprochen, daß sie in Europa nur auftritt, nachdem sie eingeschleppt ist. Indien ist allein das Land, in welchem die Cholera entsteht. Die Verbreitung der Cholera kann erfolgen, sagt der Congress, durch Menschen, welche mit Choleraerkranken sich beschäftigen, aber gesund geblieben sind. Danach müßten die Aerzte, welche während einer Epidemie die meisten Choleraerkranken behandelt haben, am meisten zur Verbreitung beigetragen haben.

#### Italien.

In Italien haben Brotkrawalle stattgefunden. Obgleich die Getreidepreise in Folge der gesegneten Ernte überall bedeutend gefallen sind, behaupteten die Bäcker die Brodpreise noch nicht herabsetzen zu können. Die Folgen davon waren eben Krawalle in Forlimpopoli, Rimini, Melhola und anderen Städten der Romagna gewesen. Am